

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **der Aufstellung des Bebauungsplanes SI 372 A „Südliche Kerpener Straße“ im Stadtteil Sindorf und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes SI 372 A „Südliche Kerpener Straße“, im Stadtteil Sindorf beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Teil des Stadtteiles Sindorf (Gemarkung Sindorf, Flur 17).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SI 372 A „Südliche Kerpener Straße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Fläche des Kreisverkehrplatzes
- im Westen durch die westliche Parzellengrenze der Flurstücke 376, 387, 390, 901 und 406
- im Norden durch den Mastenweg
- im Osten durch die Erfttalstraße (L122)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes SI 372 A „Südliche Kerpener Straße“ ist die planungsrechtliche Sicherung des Standortes sowie die Steuerung künftiger Entwicklungen im Einzelhandelssektor.

Es sollen zudem zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in der Kolpingstadt Kerpen sortiments- bzw. betriebstypenspezifische Verkaufsflächenobergrenzen in einem gegliederten „sonstigen Sondergebiet“ planungsrechtlich festgesetzt werden. Die großflächige Ansiedlung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Märkte über eine geringfügige, marktadäquate Erweiterung der Bestandsimmobilien hinaus, soll nicht ermöglicht werden. Sofern sich am Standort freiwerdende Flächenpotentiale ergeben, sollen diese mit nicht zentrenrelevantem Einzelhandel weiterentwickelt werden.

Im Übergangsbereich zu den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebieten sollen darüber hinaus Angebotsflächen für gemischte Wohn- und Gewerbenutzungen angeboten werden.

Um den Straßenraum der Kerpener Straße räumlich zu fassen, und die Maßstäblichkeit der Umgebung sinnvoll zu ergänzen und Wohnungsangebote in den Obergeschossen vorzusehen, soll der Bebauungsplan entlang der Kerpener Straße eine bis zu IV-geschossige Bauweise festsetzen.

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zum vorbezeichneten Bebauungsplan SI 372 A „Südliche Kerpener Straße“, Stadtteil Sindorf erfolgt in der Zeit vom

**03.09.2018 – einschließlich 28.09.2018**

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Rochels.

Die Kolpingstadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder, der sich vom Bebauungsplan SI 372 A „Südliche Kerpener Straße“ betroffen fühlt, kann sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: [christiane.rochels@stadt-kerpen.de](mailto:christiane.rochels@stadt-kerpen.de)

Kerpen, den 17.08.2018



Dieter Spürck, Bürgermeister

